

RS Vwgh 1993/3/18 92/09/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §56 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus § 56 Abs 2 KOVG folgt, daß dem Beschädigten die Möglichkeit offensteht, im Falle einer - nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eingetretenen (kausalen) - Verschlimmerung seines Leidenszustandes einen Neubemessungsantrag zu stellen.

Schlagworte

Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090324.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at